

Informationsblatt Hinweise im Durchsuchungsfall (Privatwohnung)

Richterliche Durchsuchungsbeschlüsse werden in Privatwohnungen von der Steuerfahndung in der Regel früh am Morgen vollzogen, um den/die Beschuldigte(n) anzutreffen. Das Objekt ist meist im Vorfeld observiert worden. Erfahrungsgemäß werden Durchsuchungsanordnungen auch in Privatwohnungen von mindestens vier bis fünf Fahndern vollzogen. Meistens nimmt auch ein Staatsanwalt oder ein Bediensteter der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts teil. Wenn nicht geöffnet wird, wird die Haustür von einem Schlüsseldienst geöffnet. Bei Antreffen von größeren Hunden wird ein Hundeführer eingeschaltet.

Verhalten Sie sich in der Durchsuchungssituation wie folgt:

1. Lassen Sie sich vor Beginn der Durchsuchung ein Exemplar des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses aushändigen.
2. Versuchen Sie Ruhe zu bewahren. Vermeiden Sie eine verbale Konfrontation. Sie können den Vollzug der Anordnung nicht verhindern.
3. Bestehen Sie auf einer ausführlichen Belehrung über Ihre Beschuldigtenrechte vor Beginn der Durchsuchung.
4. Dazu gehört das Recht, sofort einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl anzurufen. Wenn man Ihnen unter Hinweis auf eine angebliche Verdunkelungsgefahr ein solches sofortiges Telefonat verweigern will, dann lassen Sie den Leiter des Fahndungsteams zunächst selbst die Telefonnummer der Rechtsanwaltskanzlei anwählen. Eine Telefonsperre gilt nicht für ein Telefonat mit Ihrem Anwalt!
5. Man darf Ihnen nicht verwehren, Ihr Gespräch mit dem Anwalt vertraulich und unbelauscht zu führen. Geben Sie dem Rechtsanwalt am Telefon zunächst nur die nötigsten Daten wie Telefonnummer und Adresse des Durchsuchungsobjekts.
6. Bitten Sie den Fahndungsleiter, mit dem Beginn der Durchsuchung zu warten, bis

Ihr Rechtsanwalt vor Ort eingetroffen ist. Es besteht allerdings auf ein solches Zuwarten kein Anspruch.

7. Lassen Sie sich die Dienstausweise der Fahnder zeigen und notieren Sie im Verlaufe der Durchsuchung deren Namen. Von dem Fahndungsleiter notieren Sie bitte dessen dienstliche Telefonnummer. Erfragen Sie auch das Aktenzeichen des Strafverfahrens.
8. Vermeiden Sie auch nur den Anschein, dass Sie während der Durchsuchung Unterlagen o. ä. verbergen oder vernichten wollen. Dies kann zu einer Festnahme und Haftbefehl wegen sog. Verdunkelungsgefahr führen.
9. Vermeiden Sie -egal was man Ihnen ggf. anderes einreden will- jegliche Auskünfte zur Sache bzw. zum Tatvorwurf. Lassen Sie sich in dieser Situation und ohne rechtlichen Beistand nicht vernehmen. Sie und auch jeder Zeuge haben das Recht, nur nach Zugang einer förmlichen Ladung sich einer Vernehmung zu stellen.
10. Beachten Sie, dass ein ausführliches und detailliertes Sicherstellungsverzeichnis gemeinsam ausgefüllt wird.
11. Bestehen Sie auf einer förmlichen Beschlagnahme, geben Sie Unterlagen lt. Protokoll nicht „freiwillig“ heraus.
12. Sollten minderjährige Kinder zugegen sein, sollte abgesprochen werden, dass diese das Haus für die Dauer der Durchsuchung verlassen können. Einzelheiten diesbezüglich mit dem Fahndungsleiter/Staatsanwalt abklären.
13. Alles weitere regelt Ihr Rechtsanwalt als Verteidiger nach seinem Eintreffen vor Ort.